

Ehrungsordnung des Landestauchsportverbandes Sachsen-Anhalt

§1 Allgemeines

Der Landestauchsportverband Sachsen-Anhalt (LTSV S-A) ehrt Mitgliedsvereine und Personen, die sich um den Tauchsport verdient gemacht haben.

Folgende Ehrungen können ausgesprochen und Ausgezeichnet werden.

- a) Ehrenpräsident
- b) Ehrennadel
- c) Ehrenplakette
- d) Ehrenteller oder Präsent

§2 Ehrungsempfehlungen

a) Zu Ehrenpräsidenten des LTSV S-A können ehemalige Präsidenten des LV ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den LTSV S-A verdient gemacht haben.

b) Die Ehrennadel des LTSV-SA kann verliehen werden an Mitglieder von Mitgliedsvereinen des LTSV S-A, die sich im besonderen Maße um die Entwicklung und Anerkennung des LV verdient gemacht haben.

c) Die Ehrenplakette kann an Mitgliedsvereinen des LTSV S-A verliehen werden.

- Bronze für mindestens 10 Jahre Mitgliedschaft im LTSV S-A
- Silber für mindestens 15 Jahre Mitgliedschaft im LTSV SA
- Gold für mindestens 20 Jahre Mitgliedschaft im LTSV S-A

d) **Vereine** des LTSV S-A die ihr 25 jähriges, 50 jähriges, 75 jähriges oder 100 jähriges Bestehen feiern, werden vom Präsidium des LV durch Verleihung eines Ehrentellers oder Präsent ausgezeichnet.

§3 Urkunden

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Ehrungen sind dem zu Ehrenden mitzuteilen.

§4 Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht haben

1. ordentliche Mitglieder entsprechend § 4 der Satzung des LV
2. das Präsidium des LTSV S-A

§5 Ehrungsgremien

Über die Ernennung zum Ehrenpräsidenten entscheidet der Landestauchsporttag
Über die Vergabe der Auszeichnungen Ehrennadel, Ehrenplakette und Ehrenteller oder Präsent entscheidet das Präsidium.

Alle Vorschläge sind durch den Antragsteller zu begründen.

§6 Ehrungsdurchführung

Die Ehrungen werden in würdigem Rahmen durch Mitglieder des Präsidiums vorgenommen.

Anlässe können sein, der Landestauchsporttag, Mitgliederversammlungen der Mitgliedsvereine oder Vereinsjubiläen.

§7 Gestaltung und Form der Auszeichnung und Ehrung

Über die Form und die Gestaltung der Auszeichnungen und Urkunden entscheidet das Präsidium des LV.

§8 Widerruf von Ehrungen

Die in § 4 genannten können, auf Antrag, die Ehrung widerrufen, wenn sich der Betreffende der Ehrung als unwürdig erwiesen hat.

Der Betroffene ist verpflichtet, die Auszeichnung und Urkunde an den LTSV S-A zurückzugeben.

§9 Ausschließlichkeit

Die Entscheidungen des Ehrungsgremiums bedürfen keiner Begründung. Sie unterliegen keiner weiteren Beurteilung oder Revision einer anderen Entscheidungsstelle im LV.

§10 Gültigkeit

Die Ehrungsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Landestauchsporttag in Kraft.

Sie ist kein Bestandteil der Satzung des LTSV S-A.

Geändert am 12.10.2013